

Vereinssatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Kleintierhilfe Felldugels e. V.

Der Hauptsitz des Vereins ist Wernberg-Köblitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Markt Wernberg-Köblitz, und den Orten in den die weiteren Vorstandsmitglieder Wohnhaft sind, sowie die Bundesrepublik, notfalls auch auf Nachbargebiete, wenn es die Situation erfordert und dem Wohl der Tiere dient. Hierbei ist auf das Einvernehmen mit dem jeweils örtlichen Tierschutzverein zu achten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, jede Quälerei und Misshandlung von Kleintieren zu bekämpfen und in Not geratenen Tieren zu helfen. Aufgabe des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu verbreiten sowie jeder Tierquälerei entgegenzutreten und deren behördliche und strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

In diesem Rahmen verfolgt der Verein insbesondere auch folgende Ziele:

- Bekämpfung von Tierversuchen, unlauterer Tierhandel, nicht artgerechte Haltung von Haus- und landwirtschaftlichen Tieren.
- Forderung nach umfassenderen Rechten der Tiere, auch auf Transporten im In- und Ausland.
- nach Prüfung durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes sozial schwachen Bürgern für eigene Tiere Unterstützung zukommen zu lassen.
- engen Kontakt zu Naturschutzverbänden zu suchen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Bürger zu Tierhaltungsfragen.
- enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, Veterinärbehörden, anderen Tierschutzvereinen und dem Deutschen Tierschutzbund.
- Einbindung der Mitglieder in den aktiven Tierschutz.
- Fortführung der Jugendarbeit.
- vorbeugende Tätigkeit und Verhinderung von Katzenüberpopulation mit Hilfe von Tierärzten.
- Zählung von wilden Katzen.
- Einrichtung von Pflege- und Futterplätzen auf Zeit
- artgerechte Vermittlung von Tieren durch Schutzvertrag.
- Aufrechterhaltung des Tierheimbetriebs.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, auch ein Minderjähriger mit Zustimmung seines Erziehungsberechtigten werden. Auch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreis und ähnlich). Vereine können die Mitgliedschaft erwerben. Für diese ist jedoch jeweils das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt: das Stimmrecht eines Vereins muss durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder haben erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht. Vorstehendes gilt auch bei Wahlen.

Ein beitrittswilliges Neumitglied hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte und auf Verlangen eine Kopie der Satzung ausgehändigt.

Über die Ehrenmitgliedschaft, die bei besonders herausragenden Verdiensten um den Verein verliehen werden kann, entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein kann Mitglied von Dachverbänden und Organisationen werden, die seinem Zweck dienen bzw. ihm fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Zugang wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. die maßgeblichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
2. es dem Ansehen des Vereins schadet oder Unfrieden stiftet,
3. es den Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandelt.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss zu hören. Erscheint das betroffene Mitglied zum festgelegten Anhörungstermin nicht, entscheidet der Vorstand nach Aktenlage. Die Begründung der Entscheidung ist dem Mitglied sodann schriftlich zuzuleiten. Ein Mitglied kann in einem vereinfachten Verfahren ohne vorherige Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die rückständige Beitragspflicht nicht erfüllt (Streichung).

Über den Ausschluss entscheidet in jedem Fall die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein für das Kalenderjahr geleisteter Beitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge, Mittelverwendung

Die Höhe des Jahresbeitrags, der grundsätzlich von allen Mitgliedern (auch Ehrenmitgliedern) zur Deckung der Kosten und Erledigung der Vereinsaufgaben erhoben wird, wird von der Gesamtvorstandschaft vorgeschlagen. Der Beitrag muss in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren sind beitragsfrei.

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden.

Der Beitrag kann monatlich oder jährlich (wenn möglich bis zum 31.3. des Jahres) persönlich, per Bankeinzug oder Banküberweisung entrichtet werden.

Änderungen der Beitragshöhe sind in einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen zu beschließen.

Ausgaben werden nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft gemacht. Dies wird schriftlich festgehalten. Alle Ausgaben sind mit Rechnung oder alternativ Kleinausgaben mit einem Kassenbon zu belegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung
3. die beiden Rechnungsprüfer

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden dem 2. stellvertretenden Vorstand dem 3. stellvertretenden Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer, Schwerpunkt Jugendarbeit
- dem Beisitzer, Schwerpunkt Tierbetreuung
- dem Beisitzer, Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen in Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Fällen. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Die Vorstandschaft kann die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Änderungen dieser Satzung. Diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher jeweils außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Rechnungsprüfer.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Jahres statt. Der Termin wird mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Tierschutzvereines Felldugels e.V., im Veranstaltungskalender der Stadt Wernberg-Köblitz und in der lokalen Presse, z.B. im Monatsblatt, bekanntgegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können schriftlich von den Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden, und zwar bis zu 7 Tage vor dem Termin. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann Abweichendes beschließen.

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu erstellen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden – wie die Mitglieder des Vorstandes – für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über den Gesamtvorstand.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen. Hierzu steht den Rechnungsprüfern das Recht zu, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen, Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse zu verlangen und Geld, Kassenbestände und Vermögenswerte des Vereins zu untersuchen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern wahrheitsgetreu und umfassend zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen sich, wenn kein Grund zu einer eingehenden Prüfung ersichtlich ist, auf Stichproben beschränken.

§ 12 Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Vereins bedarf der besonderen Unterstützung und Förderung. Die Ziele des Tier- und Naturschutzes sollen dargestellt werden und die Arbeit mit den Tieren nahegebracht werden. Vorträge, Fahrten zu Kursen und Jugendversammlungen der Tierschutzvereine etc. sollen gefördert werden. Die finanzielle Hilfe wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung durch den Beschluss einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vollvermögen und die Sachwerte bekommt zu 50% (fünfzig) der Tierschutzverein Schwandorf und 50% (fünfzig) die Deguhilfe Süd e. V., übertragen.

Der Tierschutzverein Schwandorf übernimmt nach der Übergabe gleichzeitig die Verpflichtung zur „tierschutzgemäßen Betreuung“ unseres Einzugsgebietes.

Beide Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie im Vereinsregister eingetragen wurde.

Eintragung ins Vereinsregister: Februar 2017